S 6 R 271/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 271/16
Datum	20.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 378/17
Datum	17.01.2019

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat keine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten dem Grunde nach zu erstatten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die 1960 geborene KlÃ¤gerin hat im Jahre 2005 eine Umschulung zur examinierten Altenpflegerin erfolgreich abgeschlossen.

Als Altenpflegerin hat sie zuletzt sieben Monate im Jahre 2010 bei einem Arbeitgeber gearbeitet. Auf Grund eines Vorfalles folgte sodann die KÃ¼ndigung durch den Arbeitgeber ohne Angabe von GrÃ¼nden.

Die KlÃ¤gerin schloss sodann unbefristet einen Vertrag mit einer Zeitarbeitsfirma und hat daraufhin 4 Monate als KommissionÃ¤rin gearbeitet.

Im Jahre 2012 hatte sie nochmals wenigstens 1 VorstellungsgesprÃ¤ch zur Aufnahme einer TÃ¤tigkeit als Altenpflegerin. Auf Grund eines Gutachtens der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hÃ¤lt diese jedoch die TÃ¤tigkeit einer Altenpflegerin bei der KlÃ¤gerin nicht mehr fÃ¼r leidensgerecht.

Mit Datum vom 03.11.2014 stellte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, da sie sich insbesondere auf Grund ihrer orthopÃ¤dischen Leiden, wie dem HalswirbelsÃ¤ulen- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom sowie auch den SchÃ¤den in beiden Kniegelenken, sich nicht mehr in der Lage sieht, 6 Stunden und mehr tÃ¤glich einer zumutbaren Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen.

Im Rahmen der medizinischen SachaufklÃ¤rung zog die Beklagte neben Befundberichten und dem Gutachten der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit auch ein orthopÃ¤disches Gutachten, datiert vom 15.04.2015 erstellt von Herrn Dr. F. bei. Wegen der Einzelheiten dazu wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 04.05.2015 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab, da dafÃ¼r bei der KlÃ¤gerin die medizinischen Voraussetzungen nicht vorliegen wÃ¼rden.

Auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin erlieÃ die Beklagte den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 19.01.2016 und verwies die KlÃ¤gerin auf Grund ihrer zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als KommissionÃ¤rin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Inhalt des Widerspruchsbescheides wird auf Blatt 15 bis 21 der Akte verwiesen.

Mit ihrer am 22.02.2016 bei Gericht eingegangen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Sie ist der Auffassung, dass insbesondere auf Grund der bei ihr bestehenden orthopÃ¤dischen Leiden sie nicht mehr in der Lage sei, einer TÃ¤tigkeit nachzugehen. Unter Hinweis auf die aktuell eingereichten Ã¤rztlichen Unterlagen ergebe sich, dass eine Erwerbsminderung bei ihr vorliegen wÃ¼rde.

ErgÃ¤nzend trÃ¤gt die KlÃ¤gerin vor, dass sie erstmals im April 2017 einen OrthopÃ¤den aufgesucht habe. Dieser habe ihr zunÃ¤chst Physiotherapie verordnet.

SchlieÃlich ist die KlÃ¤gerin der Auffassung, dass ihr Berufsschutz zustehe, da von einer zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Altenpflegerin auszugehen sei. Dementsprechend mÃ¼sse die Beklagte ihr eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit benennen. Eine solche gÃ¤be es jedoch nicht, so dass ihr zumindest eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI zustehen wÃ¼rde.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 04.05.2015 in der Fassung des

Widerspruchsbescheides vom 19.01.2016 aufzuheben und ihr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung sowie hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und ist zudem der Auffassung, dass der KlÃ¤gerin ein Berufsschutz nicht zustehen wÃ¼rde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung von Befundberichten von Dipl.-Med. K., Allgemeinmedizinerin, von August 2016, von Herrn Z., Chirurg, von Oktober 2016 sowie von Herrn Dr. B., Hautarzt, von Oktober 2016. Ausweislich des Befundberichtes von Frau Dipl.-Med. K. hatte diese die KlÃ¤gerin im Juni 2012 krankgeschrieben. Weiter ergibt sich aus dem Befundbericht, dass Berichte von FachÃ¤rzten nicht vorliegen. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Inhalt des Befundberichtes wird auf Blatt 98 der Akte sowie die weiteren Ã¤rztlichen Unterlagen aus den Jahren 2010 und 2012 verwiesen.

Dem Befundbericht von Herrn Z. ist zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin dort letztmalig im September 2014 vorstellig war und keine relevanten Erkrankungen bekannt sind. Wegen der Einzelheiten zum Inhalt des Befundberichts wird auf Blatt 113 der Akte verwiesen.

Dem Befundbericht von Herrn Dr. B. ist zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin dort im September 2014 vorstellig war und die Befunde sich verschlechtert haben. Wegen der Einzelheiten zum Inhalt dieses Befundberichtes wird auf Blatt 114 der Akte verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Parteivorbringen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung der Kammer.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben und damit zulÃ¤ssig.

Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat weder einen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gem. Â§ 43 SGB VI oder aber auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI.

Der Bescheid der Beklagten vom 04.05.2015 in der Fassung des

Widerspruchsbescheides vom 19.01.2016 verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten gem. Â§ 54 Abs. 2 SGG, da dieser rechtmÃ¤Ãig ist und die Beklagte es zutreffend abgelehnt hat, der KlÃ¤gerin eine Rente wegen Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤gerin ist weder teilweise noch voll erwerbsgemindert.

Gem. Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI in der aktuellen Fassung, haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind, in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit geleistet und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Die KlÃ¤gerin hat bei Antragstellung am 03.11.2014 die allgemeinen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin ist jedoch nicht erwerbsgemindert gem. Â§ 43 SGB VI.

Gem. Â§ 43 SGB VI sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Erwerbsgemindert nach Â§ 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden erwerbstÃ¤tig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Die Kammer kommt anhand der vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die KlÃ¤gerin trotz der bestehenden orthopÃ¤dischen EinschrÃ¤nkungen noch in der Lage ist, 6 Stunden leichte TÃ¤tigkeiten im Wechsel der Haltungsarten zu verrichten. Des Weiteren ist die KlÃ¤gerin trotz der bestehenden EinschrÃ¤nkungen in der Lage, zumutbare TÃ¤tigkeiten ohne Abweichung vom betriebsÃ¼blichen Ablauf regelmÃ¤Ãig an 5 Tagen in der Woche zu verrichten.

Ausweislich der vorliegenden Befundberichte der von der KlÃ¤gerin angegebenen Ãrzte ergibt sich, dass bei der KlÃ¤gerin zwar die bekannten orthopÃ¤dischen Leiden bestehen. Diese EinschrÃ¤nkungen fÃ¼hren jedoch noch nicht zu einer rentenrechtlich relevanten EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin im Sinne des Â§ 43 SGB VI.

Soweit die KlÃ¤gerin im Rahmen des Klageverfahrens aktuelle Ã¤rztliche Unterlagen vorlegt, ergibt sich auch aus diesen nicht, dass bei der KlÃ¤gerin eine eingeschrÃ¤nkte ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehen wÃ¼rde. So ergeben insbesondere die kurzen Berichte der Internistin Frau Dipl.-Med. S. von November 2016 (vgl. 121/122 der Akte) keine Hinweise darauf, dass eine Erwerbsminderung bei der KlÃ¤gerin gegeben wÃ¤re.

Soweit die KlÃ¤gerin weiter ergÃ¤nzend im Termin am 20.09.2017 erlÃ¤utert hat, dass sie nunmehr seit April 2017 auch bei einem OrthopÃ¤den in Behandlung ist, sieht sich die Kammer auch weiterhin nicht veranlasst den medizinischen Sachverhalt daraufhin weiter aufzuklÃ¤ren. Ausweislich der Angaben der KlÃ¤gerin dÃ¼rfte es sich auch im Hinblick darauf um einen Behandlungsfall handeln. Dementsprechend hat nach Angaben der KlÃ¤gerin auch der OrthopÃ¤de zunÃ¤chst eine entsprechende Physiotherapie verordnet.

Aus dem gesamten Sachverhalt in Bewertung auch der aktuellen, von der KlÃ¤gerin eingereichten medizinischen Unterlagen steht fÃ¼r die Kammer fest, dass die KlÃ¤gerin auch noch nicht sÃ¤mtliche TherapiemÃ¶glichkeiten ausgeschÃ¶pft haben dÃ¼rfte.

Jedenfalls ergibt sich in Bewertung der Ã¤rztlichen Unterlagen, dass die KlÃ¤gerin noch in der Lage ist, 6 Stunden tÃ¤glich ohne Abweichung vom betriebsÃ¼blichen Ablauf regelmÃ¤Ãig an 5 Tagen in der Woche zu arbeiten. Es ist insoweit die Aufgabe der Arbeitsvermittlung, eine leidensgerechte TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu vermitteln.

Eine Erwerbsminderung im Sinne des Â§ 43 SGB VI ist jedenfalls bei der KlÃ¤gerin nicht gegeben und es bedurfte auch nicht der Einholung eines fachÃ¤rztlichen Gutachtens gemÃ¤Ã Â§ 106 SGG, da der medizinische Sachverhalt aufgeklÃ¤rt ist.

Bei der KlÃ¤gerin liegt auch keine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder aber eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vor, die trotz des festgestellten LeistungsvermÃ¶gens zur Verschlossenheit des allgemeinen Arbeitsmarktes fÃ¼hren wÃ¼rde. Die Beklagte war daher nicht verpflichtet, eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen.

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI.

Gem. Â§ 240 Abs. 1 SGB VI in der ab dem 01.01.2001 geltenden Fassung haben Anspruch auf eine solche Rente bei ErfÃ¼llung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfÃ¤hig sind.

Die KlÃ¤gerin ist 1960 geboren aber nicht berufsunfÃ¤hig.

BerufsunfÃ¤hig gem. Â§ 240 SGB VI sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur ErwerbsfÃ¤higkeit von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fertigkeiten auf weniger als 6 Stunden gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und den besonderen Anforderungen an ihre bisherige BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

BerufsunfÃ¤hig nach Â§ 240 Abs. 2 Satz 4 SGB VI ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit mindestens 6 Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

FÃ¼r die Frage, ob ein Versicherter berufsunfÃ¤hig ist, ist sein bisheriger Beruf maÃgebend. Wenn er diesen aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist die Zumutbarkeit einer anderen TÃ¤tigkeit zu prÃ¼fen. Bisheriger Beruf im Sinne des Â§ 240 SGB VI ist grundsÃ¤tzlich die zuletzt ausgeÃ¼bte und auf Dauer angelegte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit. Diese muss also mit dem Ziel verrichtet werden, sie bis zur Erreichung der Altersgrenze auszuÃ¼ben. Dieser Grundsatz gilt jedenfalls dann, wenn die TÃ¤tigkeit zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist.

Hat sich ein Versicherter von einer hÃ¶herwertigen BeschÃ¤ftigung gelÃ¶st, ist diese nicht mehr als bisheriger Beruf anzusehen. Eine LÃ¶sung liegt nicht vor, wenn die BeschÃ¤ftigung aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben worden ist.

Die KlÃ¤gerin hat zuletzt versicherungspflichtig als KommissionÃ¤rin gearbeitet. FÃ¼r diese TÃ¤tigkeit hat sie keinen entsprechenden Fachabschluss. Die AusÃ¼bung dieser TÃ¤tigkeit ist daher mangels eines entsprechenden Abschlusses in die Gruppe der ungelernten Arbeitnehmer einzustufen.

Die TÃ¤tigkeit der KommissionÃ¤rin ist bei der KlÃ¤gerin auch als die zuletzt ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit anzunehmen und nicht die TÃ¤tigkeit als examinierte Altenpflegerin. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sowie auch der Angaben der KlÃ¤gerin hat sie die TÃ¤tigkeit der Altenpflegerin im Jahre 2010 nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben. Auf ausdrÃ¼ckliche Nachfrage erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin lediglich, dass die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses als Altenpflegerin durch eine KÃ¼ndigung erfolgt sei, ohne dass GrÃ¼nde fÃ¼r die KÃ¼ndigung angegeben worden seien. Daraus ist nicht der Schluss zu ziehen, dass die KÃ¼ndigung aus personenbedingten GrÃ¼nden, d. h. aus krankheitsbedingten GrÃ¼nden mit dem damaligen Arbeitgeber erfolgt ist. Dementsprechend hat sich die KlÃ¤gerin nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden von dem Beruf der Altenpflegerin gelÃ¶st.

Auf welche BerufstÃ¤tigkeiten ein Versicherter nach seinem fachlichen und gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gen noch zumutbar verwiesen werden kann, beurteilt das Bundessozialgericht nach einem von ihm entwickelten Mehrstufenschema, dass der Senat seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Dieses gliedert die Berufe hierarchisch in vier Gruppen mit verschiedenen Leitberufen. An oberster Stelle steht die Gruppe der Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion und der besonders qualifizierten Facharbeiter. Es folgen die Facharbeiter in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von bis zu 3 Jahren, danach die angelernten Arbeitnehmer mit einer Ausbildungszeit von bis zu 2 Jahren und schlieÃlich die ungelernten Arbeitnehmer mit einer Einarbeitungs- oder Einweisungszeit von bis zu 3 Monaten.

Eine von dem Versicherten vollschichtig ausÃ¼bbare TÃ¤tigkeit ist die ihm zumutbare im Sinne des Â§ 240 Abs. 2 SGB VI, wenn er irgendwelche TÃ¤tigkeiten der eigenen Qualifikationsstufe oder aber der nÃ¤chst niedrigeren Stufe, spÃ¤testens nach einer Einarbeitung und Einweisung von 3 Monaten bis zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vollwertig ausÃ¼ben kann. Dabei muss dem Versicherten allerdings grundsÃ¤tzlich ein konkreter Verweisungsberuf benannt und zugeordnet werden kÃ¶nnen, anhand dessen sich die Zumutbarkeit einer AusÃ¼bung dieser TÃ¤tigkeit beurteilen lÃ¤sst.

Kann eine andere angemessene TÃ¤tigkeit nicht konkret in Betracht gezogen werden, liegt bei UnfÃ¤higkeit der AusÃ¼bung des bisherigen Berufes BerufsunfÃ¤higkeit vor.

Einem Versicherten ist die AusÃ¼bung einer ungelernten TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich zuzumuten, wenn sein bisheriger Beruf entweder dem Leitberuf des angelernten Arbeitnehmers oder dem des ungelernten Arbeitnehmers zuzuordnen ist.

Die von der KlÃ¤gerin zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit einer KommissionÃ¤rin ist, wie oben bereits dargelegt, allenfalls auf die Stufe der angelernten Arbeitnehmer im unteren Bereich einzuordnen. Dies hat zur Folge, dass die Beklagte die KlÃ¤gerin zutreffend auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen konnte ohne eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit benennen zu mÃ¼ssen.

Aus den genannten GrÃ¼nden hat daher die KlÃ¤gerin auch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI.

Die Klage war daher in vollem Umfang abzuweisen, da bei der KlÃ¤gerin weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung im Sinne des Â§ 43 SGB VI gegeben ist noch sie einen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024